

165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (49 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
den erweiterten Schutz der Verkehrsofner
geändert wird**

Die eingangs erwähnte Regierungsvorlage beinhaltet Entschädigungsleistungen für den Fall, daß durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sicherheitsgurtes oder eines Sturzhelms der Benutzer Verletzungen erleidet, die in dieser Schwere sonst nicht eingetreten wären. Dieser Entschädigungsanspruch steht nur dem Verletzten selbst oder seinen Hinterbliebenen zu. Zahlungspflichtig ist der Fachverband der Versicherungsunternehmen, der diese Zahlungen auf alle Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer umlegt.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gra-

dischnik, Dr. Graff und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Von den Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gra-dischnik, Dr. Ofner und Mag. Geyer wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu Art. II Z 1 sowie von den Abgeordneten Dr. Gra-dischnik und Dr. Graff ein Zusatzantrag zu Art. I auf Einfügung einer neuen Z 4 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungs- und Zusatzantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (49 der Beilagen) mit den angesprochenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1987 06 03

Dr. Fertl
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 49 der Beilagen

1. Dem Art. I wird folgende Z 4 angefügt:
„4. Im § 6 Abs. 1 werden das Zitat ‚des § 2‘ durch das Zitat ‚der §§ 2 oder 2 a‘ und das Zitat ‚§ 1 Abs. 3‘ durch das Zitat ‚§ 1 Abs. 4‘ ersetzt.“
2. Art. II Z 1 lautet:
„1. Dieses Bundesgesetz ist auf Unfälle anzuwenden, die sich nach Inkrafttreten der Bestimmungen, mit denen die Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Helmen mit Strafe bedroht wurde, ereignet haben. Für Ansprüche aus Unfällen, die sich vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben, genügt es, wenn die Anzeige nach § 4 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. 322/1977, innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt.“